



Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
Swiss Medical Association

Facharzt für Kiefer- und Gesichtschirurgie

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2001
(letzte Revision: 6. September 2007)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. Mai 2005

Letzte Änderungen durch das Eidgenössische Departement des Innern zustimmend zur Kenntnis genommen: 31. Mai 2007

Elfenstrasse 18, Postfach 170, CH-3000 Bern 15
Telefon +41 31 359 11 11, Fax +41 31 359 11 12
awf@fmh.ch, www.fmh.ch/awf

Facharzt für Kiefer- und Gesichtschirurgie

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebietes

Die Kiefer- und Gesichtschirurgie umfasst Diagnostik und Therapie von Erkrankungen, angeborenen und erworbenen Fehlbildungen sowie Verletzungen im Kopf-Hals-Bereich.

Das Fachgebiet wird im Detail durch die im Operationskatalog aufgeführten Eingriffe abgegrenzt.

Im Kopf-Hals-Bereich besteht eine enge Nachbarschaft verschiedener Organsysteme (Gehirn, Augen, Ohren), welche bei Erkrankungen und Verletzungen oft kombiniert betroffen sind. Dadurch wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Nachbardisziplinen in Diagnostik und Therapie zu einem wesentlichen Element des Fachgebietes.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung soll der Kandidat* Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben und nachweisen, die ihn befähigen, selbständig und in eigener Verantwortung eine fachärztliche Praxis für Kiefer- und Gesichtschirurgie zu führen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

Die Weiterbildung dauert 6 Jahre und gliedert sich

- in eine 2 bis 3jährige **nicht fachspezifische**
- und eine 3 bis 4jährige **fachspezifische** Weiterbildung

2.1 Nicht fachspezifische Weiterbildung

2.1.1 Mindestens 2 Jahre allgemeine Chirurgie an einer anerkannten chirurgischen Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B. Bis zu einem Jahr kann in einer chirurgischen Spezialdisziplin absolviert werden (Chirurgie, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Orthopädische Chirurgie, Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, Herz- und thorakale Gefässchirurgie, ORL mit Nachweis einer operativen Tätigkeit).

Das Ziel besteht darin, dem Kandidaten Grundkenntnisse in allgemeiner Chirurgie sowie in chirurgischen Spezialgebieten zu vermitteln, mit denen enge interdisziplinäre Kooperationen bestehen.

2.1.2 3 Monate Anästhesiologie oder chirurgische Intensivmedizin.

2.1.3 Die chirurgische Weiterbildung wird mit dem Basisexamen abgeschlossen und soll in der Regel vor Beginn der fachspezifischen Weiterbildung stattfinden.

* Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

2.2 Fachspezifische Weiterbildung

- 2.2.1 Mindestens 2 1/2 Jahre klinische Weiterbildung müssen an einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A absolviert werden.
- 2.2.2 Mindestens 6 Monate müssen in einer Poliklinik absolviert werden. In Frage kommt dabei die Poliklinik einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A oder B, oder eine poliklinisch-chirurgische Tätigkeit an einem schweizerischen oder anerkannten ausländischen Zahnärztlichen Institut oder eine Praxisassistenz gemäss Ziffer 2.2.4.
- 2.2.3 Die fachspezifische Weiterbildung kann prinzipiell erst nach abgeschlossenem Zahnmedizin- und Medizinstudium begonnen werden. Es werden jedoch bis zu 6 Monate Weiterbildung an der chirurgischen Poliklinik eines schweizerischen oder eines anerkannten ausländischen Zahnärztlichen Instituts oder an einer äquivalenten Poliklinik einer kiefer-gesichtschirurgischen Klinik anerkannt, wenn diese vor Abschluss des Medizinstudiums, aber nach abgeschlossenem zahnärztlichem Studium absolviert wurden.
- 2.2.4 Eine Praxisassistenz und eine Praxisvertretung gemäss Art. 33 WBO wird bis zu 12 Monaten als Weiterbildung anerkannt, sofern die Weiterbildung in der Praxis eines Facharztes für Kiefer- und Gesichtschirurgie absolviert wird.
Es können 12 Monate Weiterbildung in der gleichen Praxis absolviert werden.
- 2.2.5 Eine 6monatige Forschungstätigkeit an einem anerkannten schweizerischen oder ausländischen Forschungsinstitut wird angerechnet.

2.3 Weitere Bestimmungen

- 2.3.1 Besitz des eidgenössischen Arzt- und Zahnarztdiploms bzw. entsprechende ausländische anerkannte Diplome.
- 2.3.2 Erfüllung des unter Ziffer 3 aufgelisteten Operationskataloges.
- 2.3.3 Teilnahme an 3 Jahreskongressen der Schweizerischen Gesellschaft für Kiefer- und Gesichtschirurgie (SGKG).
- 2.3.4 Zwei Vorträge an nationalen oder internationalen Fachkongressen für Kiefer- und Gesichtschirurgie oder verwandte Fachgebiete.
- 2.3.5 Teilnahme an zwei Fortbildungsveranstaltungen der SGKG oder internationaler Fachgesellschaften für Kiefer-Gesichtschirurgie oder verwandte Fachgebiete (Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie, HNO, Neurochirurgie).
- 2.3.6 Zwei wissenschaftliche Publikationen in peer-reviewed Zeitschriften des Fachgebietes.

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Fachkenntnisse

Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Erfahrungen in den folgenden Bereichen vermitteln:

- Epidemiologie, Ätiologie, Pathogenese und Prognose der Erkrankungen und Verletzungen, die, bezogen auf die Kiefer- und Gesichtschirurgie, wichtig sind
- Allgemeine Diagnostik und Differentialdiagnostik (inkl. instrumentelle Untersuchungsverfahren wie Biopsien, Punktionen, usw.) von Krankheiten, Missbildungen und Verletzungen im Kopf-Halsbereich
- Pathophysiologie, Beurteilung, Indikationsstellung und chirurgische Behandlung von Verletzungen, Tumoren, Zysten, Missbildungen, Dysgnathien, Infektionen, Gewebedefekten, Erkrankungen des Kiefergelenkes, Erkrankungen der Mundschleimhaut, Gesichtsschmerzen sowie von Folgen der Kieferatrophie
- Allgemeine und spezielle Onkologie
- Beurteilung prä- und postoperativer Röntgenbilder und von Befunden anderer Untersuchungstechniken
- Prä- und postoperative Behandlung
- Desinfektion und Asepsis
- Lokale und regionale Anästhesie
- Kenntnisse von technischen und therapeutischen Behelfsmitteln (Schienenverbände, Fixateur externe, usw.)
- Prinzipien der Begutachtung
- Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten

3.2 Operationskatalog

Operationen	RZ ⁺	OP ⁺⁺	AS ⁺⁺⁺
1. Versorgung von Weichteilverletzungen: Wange, Kinn, Submandibularregion, Lippen, Zunge, übrige Mundhöhle usw.	50	30	20
2. Tracheotomie	6	3	3
3. Reposition und Fixation von Frakturen des Gesichtsschädels Unterkiefer, Oberkiefer, Orbita - konservativ - operativ (Drahtnaht, Platten- oder Schraubenosteosynthese, Fixateur externe mit/ohne Halo, interskelettale Drahtaufhängung)	55	2/3	1/3
4. Sekundärkorrekturen nach Gesichtsschädelverletzungen und radiogener Schädigung: Korrekturosteotomien, Osteoplastik, Weichteilkorrekturen, Osteosynthesematerialentfernung	15	5	10
5. Primär- und Sekundärversorgung von Nervverletzungen: (N. lingualis, infraorbitalis, facialis, mandibularis usw.), Anastomosen, Naht, Transplantation, Dekompression	7	2	5
6. Primäre Eingriffe bei Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten: Lippe, Kiefer, harter und weicher Gaumen	10	2	8
7. Sekundäre Eingriffe bei Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten: Korrekturoperationen an Lippe, Nase, Kiefer, Gaumen, Osteoplastiken, Velopharyngoplastiken, totale Nasenplastiken usw., Le Fort I-Osteotomien	20	5	15

Operationen	RZ⁺	OP⁺⁺	AS⁺⁺⁺
8. Orthopädisch-chirurgische Eingriffe: Oberkiefer (z.B. Verschiebe-, Umstellungsosteotomien, Le Fort) Unterkiefer (z.B. sagittaler Spaltung, Segmentosteotomie), Kallus-Distraktion	30	10	20
9. Tumorchirurgie:			
a) Exstirpation gutartiger Tumoren des Kiefers und der Weichteile (odontogene Tumoren, "tumorähnliche Läsionen", Knochentumoren des Kieferschädels, Mundhöhlentumoren, Tumoren der Speicheldrüsen)	60	30	30
b) Radikaloperationen von bösartigen Tumoren des Kiefers und der Weichteile (odontogene bzw. Knochentumoren des Kieferschädels sowie Karzinome der Lippe, Mundhöhle und Speicheldrüsen)	13	3	10
c) Neck dissection, suprahyoidale Dissection *	14	4	10
10. Primäre und sekundäre Rekonstruktionen nach Kieferresektionen: Funktionelle Überbrückung, primäre und sekundäre Osteoplastik, Gaumen- und Orbitarekonstruktionen	13	3	10
11. Weichteil- und Hautlappen: Haut-, Hautmuskellappen, Hautmuskelknochenlappen, mikrochirurgische Transplantationen	13	3	10
12. Freie Hauttransplantate: Haut, Schleimhaut	10	5	5
13. Gewebeentnahme: Knochen, Faszien, Nerven, Knorpel usw. (excl. Haut)	20	10	10
14. Gelenkoperationen: Discusfixation, Bandplastik, Verriegelungsplastik, Ankylose-Operation, Gelenkkopfersatz, Kondylektomie, Kondylotomie, Arthroskopie, Lavage	10	3	7
15. Operationen bei angeborenen oder erworbenen kraniofazialen Deformitäten *	10	-	10
16. Präprothetische Chirurgie: Mundvorhofplastiken, Mundbodenplastiken, Kammaufbau (Osteoplastik), Le Fort I- und Unterkieferosteotomie, Implantate, modellier. Osteotomie usw.	50	30	20
17. Chirurgische Infektionen: Enorale, extraorale Inzisionen	60	40	20
18. Dentogene Sinusitis maxillaris: Kieferhöhlenoperation mit/ohne oroantralen Fistelverschluss	25	15	10
19. Oralchirurgische Eingriffe: Osteotomien und andere osseobukkale Eingriffe bei impaktierten Zähnen	150	100	50
20. Kiefer- und Weichteilzysten	20	10	10
21. Speicheldrüsenentzündung mit/ohne Stein, Ranula: Exstirpation, Steinentfern. als alleinige Massnahme, Ganganastomose usw.	10	5	5

- * Kompensation für andere Operationen
- + Richtzahl
- ++ Operateur
- +++ Assistenz

3.3 Pharmakotherapie

- Kenntnis der im Fachgebiet gebräuchlichen Pharmaka und diagnostisch verwendeten Substanzen, wie z. B. Kontrastmittel (Pharmakokinetik, klinisch relevante Neben- und Wechselwirkungen, vor allem auch mit Ko- und Selbstmedikation, sowie Berücksichtigung des Alters und von Organinsuffizienzen bei der Dosierung) einschliesslich ihres therapeutischen Nutzens (Kosten-, Nutzenrelation).
- Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen über die Arzneimittelverschreibung (Heilmittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Krankenversicherungsgesetz und die für den Arzneimittelgebrauch relevanten Verordnungen, insbesondere Spezialitätenliste).
- Kenntnisse über die Arzneimittelprüfung in der Schweiz sowie die hierbei zu beachtenden ethischen und wirtschaftlichen Grundsätze.

3.4 Ethik

Erwerb der Kompetenz in der medizinisch-ethischen Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele:

- Kenntnis der relevanten medizinisch-ethischen Begriffe
- Selbständige Anwendung von Instrumenten, die eine ethische Entscheidungsfindung erleichtern
- Selbständiger Umgang mit ethischen Problemen in typischen Situationen (beispielsweise Patienteninformation vor Interventionen, Forschung am Menschen, Bekanntgabe von Diagnosen, Abhängigkeitsbeziehungen, Interventionen bei Menschen mit Behinderung, Organentnahme)

3.5 Gesundheitsökonomie

Erwerb der Kompetenz im sinnvollen Einsatz der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Mittel bei der Betreuung von Gesunden und Kranken. Dies beinhaltet folgende Lernziele

- Kenntnis der relevanten gesundheitsökonomischen Begriffe
- Selbständiger Umgang mit ökonomischen Problemen
- Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen

3.6 Patientensicherheit

Kenntnis der Prinzipien des Sicherheitsmanagements bei der Untersuchung und Behandlung von Kranken und Gesunden sowie Kompetenz im Umgang mit Risiken und Komplikationen. Dies umfasst u. a. das Erkennen und Bewältigen von Situationen, bei welchen das Risiko unerwünschter Ereignisse erhöht ist.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Das Bestehen der Prüfung ist ein Nachweis dafür, dass der Anwärter die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die Patienten im Fachgebiet Kiefer- und Gesichtschirurgie kompetent zu versorgen.

4.2 Prüfungstoff

Der Prüfungstoff entspricht Punkt 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

Sie besteht aus 4 Mitgliedern und wird wie folgt zusammengesetzt:

- ein Vertreter einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A (Fakultätsvertreter, Protokollführer)
- ein Vertreter der Weiterbildungsstätte des Kandidaten
- zwei niedergelassene Fachärzte für Kiefer- und Gesichtschirurgie

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird jeweils vom Vorstand der SGKG bestimmt.

4.4 Prüfungsart

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Teil (theoretisch-schriftliche Prüfung)

Allgemeine chirurgische Kenntnisse. Beantwortung von 120 Wahlantwortfragen innerhalb von 4 Stunden. Bei dieser Prüfung handelt es sich um das chirurgische Basisexamen.

2. Teil (praktisch-mündliche Prüfung)

Die Prüfung findet in mündlicher Form statt und umfasst fachspezifische Fragen sowie Fallbeurteilungen und -vorstellungen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission nimmt an der Prüfung teil. Die Prüfungsdauer beträgt 2 x 40 Minuten mit Pause. Bei Zweifeln an der Qualifikation des Kandidaten kann - nach erfolgter mündlicher Prüfung - die Kommission auch entscheiden, den Kandidaten eine oder mehrere Operationen voroperieren zu lassen. Die Operationen finden an der Klinik des Vertreters der Weiterbildungsstätte der Kategorie A statt.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Facharztprüfung

Es empfiehlt sich, den ersten Teil in der Regel nach der Weiterbildung in allgemeiner Chirurgie zu absolvieren.

Zum zweiten Teil wird nur zugelassen, wer den ersten Teil mit Erfolg bestanden hat. Es empfiehlt sich zudem, den zweiten Teil frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung und nach erfülltem Operationskatalog abzulegen.

4.5.2 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Zeit und Ort werden 6 Monate vorher in der Schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.3 Protokolle

Ein Mitglied der Prüfungskommission führt ein Protokoll über die Prüfung.

4.5.4 Prüfungsgebühren

Die SGKG erhebt eine Prüfungsgebühr, die vom Vorstand festgelegt wird.

4.6 Bewertungskriterien

Das Examen gilt als bestanden, wenn drei der vier Mitglieder der Prüfungskommission die Leistungen des Kandidaten für ausreichend halten. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Beschwerde

Das Ergebnis der Prüfung wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Beide Teile der Prüfung können separat und beliebig oft abgelegt werden.

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

Der Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung kann innert 30 Tagen bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden.

Entscheidungen der EK WBT können mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 59 Abs. 3 WBO).

5. Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Die Weiterbildungsstätten werden in 2 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie A (4 Jahre)
- Kategorie B (1 Jahr)

5.2 Kriterienraster

Kategorien	A	B
Charakteristik der Klinik / Funktion		
Abteilung ist Teil eines zahnärztlichen Universitätsspitals oder eines chirurgischen Departements eines Universitäts- oder Kantonsspitals	+	+
Grundversorgung	+	+
Zentrumsfunktion	+	-
Organisation		
Selbständige Klinik/Abteilung mit fachlicher Autonomie, die seit 5 Jahren besteht	+	+
Autonomie in der Anstellung von Assistenz- und Oberärzten	+	+
Notfalldienst während 24 Stunden	+	-
Patientengut		
Anzahl kiefer-gesichts-chirurg. Patienten pro Jahr mind. (4-Jahresstatistik)	1'000	-
Anzahl Fälle pro Jahr (mindestens)	-	300
Anzahl operierter Patienten pro Jahr (mindestens)	-	100
Spezielles Leistungsangebot		
Abdeckung des gesamten Spektrums entsprechend Operationsverzeichnis Punkt 3.2	+	-
Abdeckung des folgenden Spektrums entsprechend Operationsverzeichnis Punkt 3.2: 3.2.1, 3.2.3, 3.2.5, 3.2.9a, 3.2.12, 3.2.13, 3.2.16, 3.2.17, 3.2.18, 3.2.19, 3.2.21	-	+

Kategorien	A	B
Ärztlicher Mitarbeiterstab		
Leiter vollamtlich mit entsprechendem Facharztstitel	+	+
Vollamtlicher Stellvertreter mit entsprechendem Facharztstitel	+	-
Stellvertreter in relevanten Weiterbildungsbelangen	-	+
Anzahl Assistenten (mindestens)	2	1
Anzahl Oberärzte (mindestens)	2	1
Weiterbildung		
Vermittlung des gesamten Lernzielkataloges	+	-
Formelle gesichts-kiefer-chirurgische Lehrveranstaltung; Teachingveranstaltung (Problemfallbesprechung, Fallvorstellung, Vorträge) Std./Jahr mindestens	50	50
Möglichkeit der Absolvierung des gesamten Operationskataloges	+	-
Möglichkeit der Absolvierung von 1/3 des Operationskataloges	-	+
Kiefer- und gesichtschirurgische Bibliothek	+	+
Zugang zur medizinischen Datenbank	+	+
Anzahl Publikationen in Journals mit (peer review) innerhalb von 3 Jahren mindestens	3	1
Praktische Vermittlung des selbständigen Umgangs mit ethischen und gesundheitsökonomischen Problemen in der Betreuung von Gesunden und Kranken in typischen Situationen des Fachgebietes	+	+
Der Umgang mit Risiken und Fehlern wird im Weiterbildungskonzept geregelt. Dazu gehören u. a. ein Zwischenfallerfassungssystem ("CIRS"), ein Konzept über die Vorgehensweise gegenüber den meldenden Personen, eine regelmäßige systematische Bestandesaufnahme zu Untersuchungen und Behandlungen zur Überprüfung von Zwischenfällen sowie aktive Teilnahme an deren Erfassung und Analyse	+	+

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Dieses Programm ersetzt das Weiterbildungsprogramm vom 1. Januar 1998. ([Weiterbildungsprogramm vom 6. November 1985](#)).

Revisionen: 30. März 2006 (Ziffer 3.3; genehmigt durch ZV)
 29. März 2007 (Ziffern 3.4, 3.5 und 5.2; genehmigt durch KWFB)
 6. September 2007 (Ziffern 3.6 und 5.2, Ergänzung Patientensicherheit; genehmigt durch KWFB)